

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 37.02
VGH 9 B 98.35332

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 11. Juni 2002
durch die Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht
E c k e r t z - H ö f e r und die Richter am Bundes-
verwaltungsgericht Dr. M a l l m a n n und
Dr. E i c h b e r g e r

beschlossen:

Der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsge-
richtshofs vom 15. November 2001 wird aufge-
hoben.

Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung
und Entscheidung an den Verwaltungsgerichts-
hof zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung in der Hauptsache
bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.
Die Entscheidung über die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens folgt der vorbehaltenen
Kostenentscheidung in der Hauptsache.

G r ü n d e :

Die Beschwerde hat mit einer Verfahrensrüge (§ 132 Abs. 2
Nr. 3 VwGO) Erfolg. Der angefochtene Beschluss verletzt die
gerichtliche Sachaufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) und den
Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 96 VwGO).
Wegen dieser Verfahrensmängel, auf denen die Entscheidung be-
ruht, weist der Senat die Sache gemäß § 133 Abs. 6 VwGO im In-
teresse der Verfahrensbeschleunigung unter Aufhebung des ange-
fochtenen Beschlusses an das Berufungsgericht zurück.

Der Kläger hat geltend gemacht, vor seiner Ausreise aus Äthio-
pien fünf Monate lang wegen seiner früheren Tätigkeit für die
Äthiopische Arbeiterpartei und auch wegen seiner Teilnahme an
einer gegen die Politik der damals an die Macht gekommenen
EPRDF-Regierung gerichteten Demonstration in Moskau in Haft
genommen und dabei auch geschlagen worden zu sein. Das Beru-

fungungsgericht hat dem Kläger sein Vorbringen zu diesem Vorfluchtgeschehen in dem im vereinfachten Berufungsverfahren nach § 130 a VwGO ergangenen Beschluss nicht geglaubt, weil es die bereits vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) in dessen ablehnenden Bescheid hierzu geäußerten Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Klägers teilte und diese Glaubwürdigkeitszweifel auch nicht ausräumen konnte (BA S. 4). Die Beschwerde rügt insoweit der Sache nach zu Recht, dass das Berufungsgericht diesen Schluss im Falle des Klägers nicht hätte ziehen dürfen, ohne sich zuvor durch persönliche Anhörung ein eigenes Bild von seiner Glaubwürdigkeit gemacht zu haben.

Zwar hat sich das Berufungsgericht damit nicht in Widerspruch zu einer etwa entgegenstehenden Würdigung der Glaubwürdigkeit des Klägers durch das Verwaltungsgericht gesetzt (dazu, dass dies unzulässig gewesen wäre, vgl. Beschluss vom 28. April 2000 - BVerwG 9 B 137.00 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 235; stRspr). Denn dieses hatte ohne mündliche Verhandlung entschieden und es dabei ausdrücklich dahinstehen lassen, ob dem Vorbringen des Klägers zu seiner Rückkehr ins Heimatland, der dort erlittenen Haft und schließlich der Flucht aus dem Krankenhaus geglaubt werden könne (UA S. 7).

Das Berufungsgericht hätte jedoch nicht die Glaubwürdigkeit des Klägers im **Wesentlichen** gestützt auf die Übernahme der entsprechenden Würdigung durch das Bundesamt verneinen dürfen, wie es dies ausdrücklich getan hat (BA S. 4 - zu den dieser revisionsrechtlichen Würdigung zugrunde liegenden Grundsätzen - vgl. Beschluss vom 10. Mai 2002 - BVerwG 1 B 392.01 - <zur Veröffentlichung vorgesehen>). Auch die ergänzenden Erwägungen des Berufungsgerichts tragen dessen Schlussfolgerung nicht als grundsätzlich zulässige eigenständige Würdigung der bei der Anhörung vor dem Bundesamt protokollierten Aussage des Klägers. Denn sie zeigen keine solchen Widersprüche, Unge-

reimtheiten oder Unvereinbarkeiten im Vorbringen des Klägers mit gesicherten Erkenntnissen des Berufungsgerichts auf, die die Wahrheit der behaupteten Tatsachen auch ohne den persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit des Klägers von vornherein ausschließen. Insbesondere durfte das Berufungsgericht dem Kläger in diesem Zusammenhang nicht entgegenhalten, dass er auf eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht und damit auf die Möglichkeit verzichtet habe, es persönlich von seiner Glaubwürdigkeit zu überzeugen, zumal es für das Verwaltungsgericht hierauf nicht ankam. Denn der Kläger konnte darauf vertrauen, dass sich das Berufungsgericht, sofern es aus seiner Sicht entscheidungserheblich war, unabhängig von dem Verzicht auf mündliche Verhandlung einen persönlichen Eindruck von seiner Glaubwürdigkeit verschaffen würde, wie dies im Berufungsverfahren auch ausdrücklich beantragt worden war.

Der angefochtene Beschluss beruht auf dem festgestellten Verfahrensrechtsverstoß. Es ist nicht auszuschließen, dass das Berufungsgericht bei einer persönlichen Anhörung des Klägers dessen Vortrag zu seinem individuellen Verfolgungsschicksal Glauben geschenkt und daraus auf eine erlittene politische Verfolgung geschlossen hätte. Dann hätte es die Klage zu § 51 Abs. 1 AuslG nur für den Fall einer hinreichenden Sicherheit des Klägers bei seiner Rückkehr nach Äthiopien abweisen dürfen. Von einer solchen Sicherheit geht das Berufungsgericht in dem angefochtenen Beschluss jedoch nicht aus.

Die geltend gemachten Grundsatzrügen (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zum "Merkmal der Glaubwürdigkeit" und zur "neuen Menschenrechtsslage in Äthiopien" (Beschwerdebegründung S. 3) stehen

der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und der Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht nicht entgegen, da mit ihnen Fragen grundsätzlicher Bedeutung nicht in der nach § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO gebotenen Weise geltend gemacht werden.

Eckertz-Höfer

Dr. Mallmann

Dr. Eichberger

Sachgebiet:

BVerwGE: nein

Verwaltungsprozessrecht
Asylverfahrensrecht

Fachpresse: ja

Rechtsquellen:

VwGO § 86 Abs. 1; § 86 Abs. 3; § 96 Abs. 1; § 130 a

Stichworte:

Individuelles Verfolgungsvorbringen; Glaubwürdigkeit des Ausländers; Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme; Verwertung der Anhörung vor dem Bundesamt; persönliche Anhörung durch das Berufungsgericht.

Leistsatz:

Zieht das Berufungsgericht die bei der Anhörung des Ausländers durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge protokollierte Aussage - grundsätzlich zulässig - als Beweismittel heran, darf es daraus allenfalls dann auf dessen Unglaubwürdigkeit schließen, wenn diese Aussage solche Widersprüche, Ungereimtheiten oder Unvereinbarkeiten mit gesicherten Erkenntnissen des Berufungsgerichts aufweist, dass sie die Wahrheit der von dem Ausländer behaupteten Tatsachen auch ohne einen persönlichen Eindruck des Gerichts von seiner Glaubwürdigkeit von vornherein ausschließen (Bestätigung des Beschlusses vom 10. Mai 2002 - BVerwG 1 B 392.01).

Beschluss des 1. Senats vom 11. Juni 2002 - BVerwG 1 B 37.02 -

I. VG Ansbach vom 22.10.1998 - Az.: VG AN 14 K 95.33179 -
II. VGH München vom 15.11.2001 - Az.: VGH 9 B 98.35332 -